

Tit. III.5.1.2 RdSchr. 16f

Gemeinsames Rundschreiben zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Tit. III.5 – Fälligkeit -> Tit. III.5.1 – Beiträge zur Rentenversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 16f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. III.5.1.2 RdSchr. 16f – Laufend zu zahlende Rentenversicherungsbeiträge

Für die laufend zu zahlenden Beiträge zur Rentenversicherung der nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtigen Pflegepersonen gilt die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB IV . Danach werden die nicht erstmalig zu zahlenden Beiträge spätestens am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind, das heißt, für den die Versicherungs- und Beitragspflicht besteht.